



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Sind die deutsch Gewerkvereine politische Vereine?

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Hälfte der Bänke im Hause der Gemeinen einnimmt. Allerdings würde sich trotzdem, wenn die Engländer von heutzutage nicht durch die leidige Wirtschaft eines auf die Spitze getriebenen Parlamentarismus zu Sklaven von Namen und Parteien geworden wären, aus den Worthaltern der unionistischen Liberalen ein Kabinet bilden lassen, das leistungsfähig wäre und alle guten Patrioten auffordern könnte, ihm seine Arbeit durch Beistand zu erleichtern. Aber Hartington und seine Parteifreunde sind in England, nicht in Utopien, und so geschieht es, daß guter Rat für sie teuer geworden ist, wie für die Konservativen, und daß die Lebensinteressen des Staates aufs Spiel gestellt werden konnten, als ein schnelldenkender und rücksichtsloser junger Staatsmann seinen Willen durchsetzen wollte und, als das nicht ging, die Flinte rasch entschlossen ins Korn warf.



Sind die deutschen Gewerkvereine politische Vereine?



Is vor kurzem das Amtsgericht zu Rixdorf gegen die dortigen Vorstände der sogenannten Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine auf Grund des Vereinsgesetzes ein verurteilendes Erkenntnis fällte, erregte dies selbst in weiteren Kreisen ein gewisses Aufsehen und schien den eigentlichen Interessenten, welche dadurch eine heikle Seite ihrer Organisation wider Willen an die Öffentlichkeit gezogen sahen, am allerwenigsten zu behagen. Da die soziale Frage heute mehr denn je die politischen Parteien beschäftigt, und die deutschen Gewerkvereine bei Lösung dieser Frage sich zu einer bedeutsamen Rolle berufen glauben, so dürfte eine Erörterung der oben gestellten Frage, d. h. eine Darlegung der Beziehungen der Gewerkvereine zu den vereinsegesetzlichen Bestimmungen, von allgemeinerem Interesse sein.

Hierbei kommt, da der Verband der deutschen Gewerkvereine in Berlin seinen Sitz hat und dieses den Ausgangs- und Mittelpunkt der ganzen Bewegung bildet, zunächst das preußische Vereinsgesetz vom 11. März 1850 in Betracht, welches bestimmte Arten von Vereinen gewissen Vorschriften unterwirft. Die allgemeine und weitere derselben besteht in der sogenannten Anzeigepflicht; Vereine nämlich, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, haben zur Vermeidung der Bestrafung der Vorsteher der Polizeibehörde Statuten, Mitglieder und Versammlungen innerhalb gewisser Fristen anzuzeigen. Die andre, engere besteht in einer besondern Beschränkung für „politische“ Vereine; Vereinen,

welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, ist zur Vermeidung der Schließung der Vereine und Bestrafung der Beteiligten die Verbindung unter einander und die Zulassung von Frauen untersagt.

Um über die eigentliche Bedeutung und die praktische Tragweite dieser Bestimmungen klar zu werden, bedarf es vornehmlich einer richtigen Erklärung der beiden Begriffe „öffentliche Angelegenheiten“ und „politische Gegenstände,“ wofür das Gesetz keine Definition giebt. Nach der einschlägigen Judikatur*) begreifen „öffentliche Angelegenheiten“ nicht bloß die der Gesamtheit, sondern auch engerer, politisch oder sozial begrenzter Kreise, selbst wenn sie zugleich Privatinteressen mitberühren, d. h. alle über den Rechtskreis bestimmter (physischer oder juristischer) Personen hinausgehende Verhältnisse, namentlich die sozialen Interessen, sowohl der Gesamtheit als einzelner Berufsstände, wie z. B. die sittliche und materielle Hebung des Arbeiterstandes (sei es insgesamt oder in einzelnen Gewerben) gegenüber den andern Ständen. „Politische Gegenstände“ dagegen begreifen alle den Staat als Inbegriff der Gesamtheit in seinen innern und äußern Beziehungen berührende Interessen, insbesondere die sozialen Fragen, sofern sie zum Staate in praktische Beziehung treten (also z. B. eine Änderung der bestehenden Staatseinrichtungen oder Gesetze bezwecken oder vorschlagen), d. h. alle sozialpolitischen Fragen.

Hiernach ergibt sich, daß zwar alle politischen Angelegenheiten zugleich öffentliche sind, aber nicht alle öffentlichen politische. Es wird daher genügen, den politischen Charakter der Gewerksvereine nachzuweisen, um ihre Unterwerfung unter das Vereinsgesetz nach beiden Richtungen hin als rechtlich begründet zu erachten. Dieser Nachweis soll aus den Statuten und dem tatsächlichen Verhalten der gedachten Vereine geführt werden.

Indem wir uns betreffs der allgemeinen Entwicklungsgeschichte der deutschen Gewerksvereine auf unsern Artikel „Die moderne Arbeiterbewegung“ in Nr. 41 und 42 des vorigen Jahrgangs dieser Zeitschrift beziehen, mögen zum bessern Verständnis des Folgenden vorweg noch einige Bemerkungen über die Organisation der Gewerksvereine gestattet sein, wie sich dieselbe nach dem Generalstatut d. h. dem Statut des „Verbandes der deutschen Gewerksvereine,“ und den sogenannten Berliner Musterstatuten, d. h. den für die einzelnen Gewerksvereine maßgebenden Statuten, darstellt. Darnach baut sich die gesamte Organisation von unten her in der Weise auf, daß die Genossen desselben Berufs an jedem Orte zu „Ortsvereinen“ zusammentreten, alle Ortsvereine desselben Berufs sich zu dem über ganz Deutschland reichenden „Gewerksverein“ zusammenschließen, und endlich sämtliche Gewerksvereine zusammen den „Verband der deutschen Gewerksvereine“ bilden. Die innere Organisation gestaltet sich im allgemeinen dahin, daß die Mitglieder- oder Abgeordnetenversammlungen (Ortsversammlung,

*) Vergl. Lisso, Die deutschen Vereinsgesetze (Berlin).

Generalversammlung und Verbandstag) als beschließende, die Vorstände (Ortsausschuß, Generalrat und Zentralrat) als ausführende und die Sekretäre (Ortssekretär, Generalsekretär und Verbandsanwalt) als geschäftsführende Behörden wirken. Daneben giebt es noch die „selbständigen Ortsvereine,“ d. h. solche, welche es bis zur Bildung eines Gewerkvereins noch nicht gebracht haben, und die aus sämtlichen Ortsvereinen desselben Ortes zusammengesetzten „Ortsverbände,“ welche beiderseits unmittelbar unter dem Verbande stehen, sodaß also der letztere nicht bloß nationale, sondern auch lokale Organisationen umfaßt. Hiernach stellt sich der Verband als der abschließende Gesamtbund dar, dem die Vertretung der gemeinsamen Interessen des ganzen Arbeiterstandes obliegt, während die Wahrnehmung der Sonderinteressen der einzelnen Berufe den entsprechenden Gewerkvereinen überlassen bleibt. Als Publikationsorgan und allseitiges Bindemittel dient dabei das in Berlin erscheinende Wochenblatt „Der Gewerkverein,“ welches Eigentum des Verbandes ist und unter Mitwirkung der Verbands- und Vereinsvorstände vom Verbandsanwalt herausgegeben wird; außerdem stehen die einzelnen Gewerkvereine mit dem Verbande in enger, fortlaufender Verbindung durch Einsendung statutarisch vorgeschriebener Berichte, durch Entsendung von Abgeordneten zum Verbandstage und Zentralrat, durch die vielseitige Vermittlung des Verbandsanwaltes u. s. w.

Kommen wir nun auf unser Beweisthema zurück, so finden wir gleich an der Spitze der Verbandsstatuten den Zweck des Verbandes, wie folgt, angegeben:

Der Verband der deutschen Gewerkvereine bildet den sofort bei Gründung der Gewerkvereine geplanten, auf dem Pfingstkongreß 1869 errichteten dauernden Bund aller deutschen Gewerk- und Ortsvereine, welche gemäß den Berliner Musterstatuten die Hebung der Arbeiterklasse zu Selbständigkeit und Gleichberechtigung mit allen andern Klassen auf dem Wege der gesetzlichen Reform, insbesondere durch Berufsorganisation, Bildung von Genossenschaften erstreben. Der Verband bezweckt hauptsächlich die gegenseitige Förderung und Unterstützung der deutschen Gewerkvereine durch Gründung und Verwaltung einer gemeinschaftlichen Invalidentasse, einer Frauensterbekasse, einer Unterstützungskasse für Reisende und Arbeitslose und anderer Hilfskassen, eines der Gewerkvereinsache dienenden Preßorgans, und durch Vertretung der gesamten Gewerkvereinsbewegung gegenüber der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Gesellschaft im allgemeinen.

Dies wird an einer weitem Stelle der Statuten, wo die Aufgaben des Verbandstages als der obersten Instanz für alle Verbandsangelegenheiten und des Verbandsanwaltes als des eigentlich geschäftsführenden Beamten und Vertreters des Verbandes wie der Gewerkvereinsbewegung aufgezählt werden, ausdrücklich dadurch bestätigt, daß auch die Vertretung der allgemeinen Interessen der Gewerkvereine gegenüber den Arbeitgebern, den Behörden, insbesondere der Gesetzgebung und dem Publikum dahin gerechnet wird.

Ferner wird den Ortsverbänden als integrierenden Teilen des Verbandes die Besprechung der allgemeinen Verbands- und Arbeiterangelegenheiten, Auf-

klärung über die Prinzipien der Gewerkvereine, sowie der andern sozialen Parteien, Agitation für die ersten und Abwehr gegen Angriffe andrer Parteien, Förderung der örtlichen Gewerbe- und Arbeiterinteressen wie der sozialen und Arbeiterstatistik, und Aufklärung über die soziale Frage und die einschlägigen Tagesfragen ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Endlich ist auch in den sogenannten Musterstatuten den einzelnen Gewerkvereinen der Schutz und die Förderung der Rechte und Interessen ihrer Mitglieder auf gesetzlichem Wege, insbesondre durch Vertretung der Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern, dem Publikum und den Behörden, und durch gegenseitige Verbindung zur Aufgabe gemacht.

Lassen hiernach schon die Statuten den politischen Charakter des Verbandes unzweideutig zu Tage treten, so bietet seine bisherige Wirksamkeit, wie sie uns aus verschiedenen von ihm ausgehenden Schriften entgegentritt, weitere derartige Belege. Diese haben aber für unsre Beweisführung eine umso größere Bedeutung, als die vereinsgesetzliche Judikatur längst den Grundsatz festgestellt hat, daß für die Beurteilung, inwieweit ein Verein den vereinsgesetzlichen Bestimmungen unterliegt, nicht bloß der Inhalt der Statuten, sondern vornehmlich sein thatsächliches Verhalten maßgebend ist. Der Kürze halber wollen wir hier nur auf das eingehen, was uns einige neuere, vom Verbandsanwalt verfaßte und vom Zentralrat herausgegebene Schriften in dieser Beziehung bieten.

Schon in der ersten derselben*) wird die Frage: Was bezwecken die Gewerkvereine für Recht und Interessen der Arbeiter im allgemeinen? dahin beantwortet:

Die Gewerkvereine bezwecken die Vertretung der Arbeiterrechte bei der Gesetzgebung und Verwaltung, wie in der Deffentlichkeit überhaupt. Wer wüßte nicht, wie gewisse mächtige Richtungen und Parteien fort und fort gegen die schwer errungene Freiheit und Selbständigkeit der Arbeiter wühlen oder Sturm laufen, je nachdem die Zeitläufte sind, und wie oft volle Sachkenntnis bezüglich der Arbeiterverhältnisse bei den einflußreichen Ständen und Personen zu vermissen ist. Wie notwendig ist daher ein fester und ausdauernder, aber zugleich besonnener Widerstand der Arbeiter, stets auf der Wacht, um die Gefahren zu wittern, die Freunde zu informiren, die Gegner zu widerlegen, statistische Erhebungen und Massenkundgebungen zu veranstalten, bei den Wahlen einzuwirken und günstige Momente zur Abhilfe von Beschwerden, zur Erriingung weiterer Vorteile zu benutzen. Diese ganze überaus mühsame und schwierige Thätigkeit kommt mit der Gesamtheit jedem einzelnen Arbeiter zu Gute — aber, kann der einzelne Arbeiter oder können lose zufällige Vereinigungen solche Thätigkeit leisten? Nicht im entferntesten; das vermag nur eine große, dauernde Widerstandsorganisation, d. h. nur die Gewerkvereine und ihr ganz Deutschland umfassender Verband mit einem geschkundigen, angesehenen Sozialpolitiker als Anwalt. Was seit mehr als einem Jahrzehnt die deutschen Arbeiter an Rechten und Vorteilen gewonnen, was sie in den letzten

*) Was bezwecken die Gewerkvereine? Ein Merk- und Mahnwort für alle deutschen Handwerker und Arbeiter. 8. Auflage. Berlin, 1885.

Jahren an Rückschritten und Schädigungen abgewendet haben, das verdanken sie größtenteils unsrer Organisation und deren Freunden. Von den Errungenschaften seien hier nur die Gleichstellung der Arbeiter in der Gewerbeordnung, die Strafe gegen Gefährdung von Leben und Gesundheit, die Bresche in das Zwangsklassensystem, die gesetzliche Anerkennung der freien Kassen, die Abwendung der Zwangsarbeitsbücher erwähnt. Soviel haben die Gewerkvereine schon in ihrer Kindheit vermocht; in eurer Hand liegt es, Arbeiter, durch namhafte Verstärkung an Zahl auch den Einfluß zu erhöhen, ihn schließlich, wie in England, zum maßgebenden in der Arbeitergesetzgebung zu machen.

In einem andern, als Flugblatt in 60 000 Exemplaren herausgegebenen Schriftchen*) heißt es über denselben Gegenstand:

Alle Gewerkvereine sowie einige selbständige Ortsvereine bilden zusammen den Verband der deutschen Gewerkvereine, welcher die verbündete Gesamtkraft der Organisation darstellt und hauptsächlich die gegenseitige Aussprache und Förderung, die Ausbreitung, die Vertretung nach außen, insbesondere bei der Gesetzgebung (nach allen Richtungen, namentlich der des Arbeiterschutzes), den Behörden und der öffentlichen Meinung, und das gemeinsame Streben nach den idealen Zielen der Arbeiterbewegung zur Aufgabe hat.

Nähere und bemerkenswerte Aufschlüsse über die eigentlichen Ziele und Zwecke der Gewerkvereine giebt insbesondere die im Mai 1886 erschienene Agitationschrift: „Die hauptsächlichsten Streitfragen der Arbeiterbewegung,“ welche ihrem Wortwort nach in erster Linie den Mitgliedern und Freunden der deutschen Gewerkvereine für den Kampf in Versammlung und Presse bereite Waffen gegen die Angriffe der Sozialdemokratie bieten soll. Da heißt es zunächst auf S. 20:

Insbefondere haben die Gewerkvereine einen wohlorganisirten Rechtsschutz für alle die Arbeiter als solche betreffende Schädigungen und Streitigkeiten geschaffen. Aber nicht nur auf das private Gebiet beschränkt sich die schirmende Thätigkeit. Auch der Gemeinde, dem Staate, der großen Oeffentlichkeit gegenüber, wo der einzelne Arbeiter wie ein Atom verschwindet, tritt der Gewerkverein und viel wirksamer noch der Verband der Gewerkvereine, der ihre materielle und geistige Gesamtkraft darstellt, mit Petitionen, Beschwerden, Gutachten, Verbesserungs- und ganzen Gesetzesvorschlägen für die wichtigsten Interessen des Rechts und der Wahrheit ein und hat dadurch schon wiederholt das Nützliche angebahnt und gefördert, das Schädliche abgewehrt. Die Gewerkvereine sind zweitens Arbeiter-Unterstützungs- und Versicherungsvereine bei Krankheit, Invalidität, Tod, Arbeitslosigkeit und außerordentlichen Notfällen, und auch hier bieten sie wiederum das zweckmäßigste, wenn nicht das einzige Mittel. Sie allein bieten den Arbeitern Sicherheit ohne Bevormundung, und Hilfe ohne Abhängigkeit und Druck, wie bei den Zwangskassen und Staatsanstalten. Die Beiträge müssen doch auch bei den letztern die Arbeiter aufbringen, direkt oder indirekt; nun, dann gebührt ihnen auch die volle Selbstverwaltung, denn „wer thatet, der ratet.“ Auch auf diesem Gebiete der Arbeiterfürsorge haben die Gewerkvereine Großartiges und Vortreffliches geschaffen. Drittens und leztens sind die Gewerkvereine Arbeiterbildungs- und Reformvereine

*) Vergangenheit und Zukunft der deutschen Gewerkvereine. Berlin, 1886.

in wahren umfassenden Sinne, hauptsächlich nach der wirtschaftlich-sozialen Seite. Damit haben Sie in möglichst kurzen Zügen das Wesen und die Ziele der deutschen Gewerksvereine. Sie ersehen daraus, daß es sich nicht um Kleines handelt, sondern um eine an Umfang wie an Inhalt gleich großartige Organisation, welche alle Hauptseiten der Arbeiterfrage in Angriff nimmt . . . und insbesondere die Ergänzung und Förderung der genossenschaftlichen Selbsthilfe durch die Gesetzgebung anstrebt.

Besonders charakteristisch für die politische Stellung der Gewerksvereine und das wenn auch vergebliche Bestreben, den politischen Charakter derselben zu verhüllen, ist folgende Stelle S. 30:

Nach dieser sachlichen Darlegung werden Sie es nun wohl begreifen, weshalb zwar nicht die Gewerksvereine — die als solche laut Statut und strenger Praxis keine Politik treiben, sonst wären sie doch gewiß schon längst dem Vereinsgesetz zufolge aufgelöst! —, wohl aber die Mehrzahl ihrer Mitglieder bei den Wahlen mit der Fortschrittspartei gegangen ist. Diese stand eben ihren politischen und auch sozialen Ueberzeugungen am nächsten; für die Sozialdemokraten konnten und können wir schon wegen der tiefgehenden Unterschiede in den Grundanschauungen nicht stimmen, und noch weniger für Parteien, welche nicht nur wie die Sozialisten der freien Persönlichkeit und Selbstbestimmung, sondern auch der politischen, gewerblichen und sozialen Gleichberechtigung der Arbeiter entgegenstehen und sie mit immer neuen Steuern belasten. Daß aber die Gewerksvereiner mit der deutsch-freisinnigen Partei keineswegs durch dick und dünn gehen, erhellt u. a. unwiderleglich aus ihrer Stellung zum Arbeiterschutz, da unsere gesamte Organisation unter Führung des Anwalts energisch das gänzliche Verbot der Kinderarbeit und den zehnstündigen Maximalarbeitstag nebst Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit für die Arbeiterinnen fordert. Andererseits ist es nur zu bekannt, daß eine Nichtung innerhalb der Fortschritts- und deutsch-freisinnigen Partei schon seit 1868 den Gewerksvereinen nur geringe Sympathie zollt und nichts für deren Förderung gethan hat. Wer solchen langjährigen Thatfachen gegenüber noch jetzt die deutschen Gewerksvereine als Anhängsel einer politischen Partei hinstellt, der ist ein verleumderischer Denunziant.

Hier wird also in einem Atem politische Selbständigkeit für die Gewerksvereine beansprucht und gleichwohl ihr politischer Charakter mit der sophistischen Erklärung, daß nicht die Gewerksvereine, sondern nur die Gewerksvereiner Politik trieben, abgeleugnet!

Weiter wird dann S. 42 den Gewerksvereinen das Verdienst zugeschrieben, zuerst und in wirksamster Weise den freien, national=geceinten Kranken- und Begräbniskassen die Bahn gebrochen zu haben — sowohl praktisch durch die Begründung, solide Verwaltung und Vervollkommnung solcher Kassen seit 1869, als auch gesetzgeberisch und juristisch durch die in unaufhörlichem Kampfe errungene und behauptete Duldung, dann sogar Anerkennung der früher gänzlich verbotenen freien Kassen (mittels des „hauptsächlich durch die Bemühungen des Verbandsanwalts erkämpften Hilfskassengesetzes von 1876“).

Endlich bildet der Verband — so heißt es gegen Schluß (S. 56) der Schrift — die Vertretung der Gesamtinteressen nach außen, vor allem bei der

Gesetzgebung und Verwaltung. Nur durch diese Konzentrierung der Kräfte aller einzelnen Vereine ist es den deutschen Gewerkvereinen möglich geworden, das Ansehen und den bedeutenden und heilsamen Einfluß bis in die Hallen des Parlaments zu gewinnen, welcher in so mancher Gesetzesbestimmung im Sinne des gleichen Rechts für alle, der freien Bewegung und des notwendigen Schutzes sich ausgeprägt hat. Dank diesem gemeinsamen Vorgehen unter Führung des Verbandsanwalts hat unsre Organisation von unsrer Gründung bis heute mutig und ausdauernd auch das Eintreten des Staates für das Arbeiterwohl nicht als Strebebepfeiler und Gewölbe, denn diese erbaut die genossenschaftliche Selbsthilfe, wohl aber als schützendes Dach begehrt und nicht selten in der wünschenswerten Art erreicht, und der Verband ist damit zum Stimmführer derjenigen noch immer überwiegenden Arbeiterzahl geworden, welche die Besserstellung der Arbeiter umfassend, aber ohne Utopie und Umsturz herbeiführen will. Von der unablässigen Thätigkeit des Verbandes nach dieser Richtung zeugen die zahllosen Versammlungen, die Petitionen, Beschwerden und ganzen Gesetzesvorschläge bezüglich der Gewerbeordnung, der Haftpflicht, der Hilfskassen-, Kranken- und Unfall-Versicherungsgesetze, der Zoll- und Steuerreform, der Zuchthausarbeit, des Arbeiterschutzes, besonders des Verbots der Kinderarbeit, der Schutzvorkehrungen für Leben und Gesundheit, sowie der wirksamen Aufsicht durch die Fabrikinspektoren, der gesetzlichen Anerkennung der Berufsvereine. Und als im Jahre 1882 die „Arbeiterfreunde“ Adermann und Genossen den deutschen Arbeitern als Weihnachtsbescherung die obligatorischen Arbeitsbücher im Reichstage brachten, da war es die Verbandsleitung, welche in wenigen Tagen durch großartige Versammlungen in der Reichshauptstadt und im ganzen Reiche die gewaltigste und wirksamste öffentliche Bewegung der deutschen Arbeiter hervorrief, mit jener energischen Massenpetition, wodurch bekanntlich die ungerechte Zwangsmaßregel, dies Attentat gegen die Gleichberechtigung und Würde des Arbeiterstandes, zu Falle gebracht wurde! Sie wissen, daß damals selbst die Sozialdemokraten dem mächtigen Impuls des Verbandes folgten und der Petitionsbewegung desselben sich anschließen mußten — zugleich die schlagendste Widerlegung der üblichen frivolen Anklage, daß die deutschen Gewerkvereine nur dem Klassenwesen huldigten, für die große Arbeiterbewegung aber nicht vorhanden seien. Im Gegenteil, gerade die Gewerkvereine bilden und vertreten die wahre unverfälschte Arbeiterbewegung der Neuzeit, die erst dann zum Ziele dauernder wirtschaftlicher und geistig-sittlicher Hebung führen kann, wenn ihre Ausartungen in Sozialdemokratie und Staatssozialismus auch bei uns wie in England durch die bessere Einsicht der Arbeiter beseitigt sein werden.

Wir können diese Betrachtungen nicht abschließen, ohne noch des letzten Verbandstages der deutschen Gewerkvereine (Halle a. S., 22. Juni 1886) zu gedenken, welcher im wesentlichen nur auf eine erneute Befräftigung der vorbezeichneten Ziele und die fernere Beibehaltung der Gesamtorganisation des Verbandes hinauslief. Gleich im Anfange charakterisiert der von dem Verbandsanwalt daselbst erstattete Thätigkeitsbericht*) die Gewerkvereine ihrem wahren innersten Wesen nach als wirtschaftlich-soziale Reformvereine, deren hohe und

*) Grundsätze und Leistungen der deutschen Gewerkvereine, Thätigkeitsbericht für den Zeitraum 1883—1886. Berlin, 1886, und Verhandlungen des 9. ordentlichen Verbandstages der deutschen Gewerkvereine. Berlin, 1886.

bedeutende Kulturaufgabe die Hebung des ganzen Arbeiterstandes zum ebenbürtigen Mitwirken und Mitgenuß an der nationalen und menschheitlichen Kultur sei; er nimmt dann für dieselben die Initiative auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, insbesondere „die mit einer Anzahl liberaler Abgeordneten nach siebenjährigem Kriege (1869—76) erkämpfte gesetzliche Anerkennung der freien Kassen“ und den Schutz derselben gegenüber der neuern Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung in Anspruch, und spricht sich über die Stellung der Gewerkvereine zu dem neuerdings so vielfach behandelten Arbeiterschutz in folgender bemerkenswerten Weise aus:

Die deutschen Gewerkvereine sind auf dem Boden der genossenschaftlichen Selbsthilfe erwachsen und werden ihr Grundprinzip niemals verleugnen. Wo immer die freie Genossenschaft ausreicht, und das ist in der Arbeiterfrage überwiegend der Fall, da halten wir fest an ihr. Aber wir waren von jeher auch darüber klar, daß es Aufgaben so eigner und schwerer Art giebt, daß das mächtige Soll des Staates zu ihrer Lösung nicht entbehrt werden kann. Schon seit Menschenaltern denkt in Deutschland niemand daran, die Volksschule dem Staate zu entziehen, und ganz gleichartig wie mit diesem Schutze gegen geistige Verwahrlosung des künftigen Geschlechts verhält es sich mit dem Schutze der Unmündigen und Schwachen gegen rücksichtslose Ausbeutung im Arbeitsverhältnis. Darum haben die Gewerkvereine, nicht etwa erst von irgend einer sozialistischen Strömung mitgerissen, sondern aus eigenster Initiative seit 1868 auch den reichsgesetzlichen Arbeiterschutz auf ihre Fahne geschrieben, nicht in Widerspruch, sondern als notwendige Ergänzung der genossenschaftlichen Selbsthilfe. Auch in den sozialpolitischen Jahren haben wir, wo irgend Anlaß war, für die Verbesserung der Schutzbestimmungen gewirkt, und besonders war der Anwalt im Reichstage vielfach in dieser Richtung thätig. Als daher im Herbst 1884 im neuen Reichstage fast alle Parteien mit großen Anträgen auf verschärften Arbeiterschutz hervortraten und der große Anlauf zum Schutze der Schwachen, diesmal freilich ohne die Sanktion der Reichsregierung, geschah, da zögerten die Gewerkvereine unter Führung des Verbandes nicht, eine klare und feste Stellung zu nehmen und durch überaus zahlreiche Versammlungen in der Hauptstadt wie in den Provinzen mit Resolutionen und Petitionen dafür einzutreten. Als Hauptprinzip halten wir daran fest — so faßt unsre letzte Petition zutreffend das Arbeiterschutzprogramm der deutschen Gewerkvereine zusammen —, daß auch auf diesem Gebiete die persönliche und Arbeitsfreiheit, welche die Grundlage aller Freiheit und Wohlfahrt ist, möglichst gewahrt werde. Wir unterscheiden daher zwischen dem gesetzlichen Schutze der Unmündigen, welcher ebenso sehr prinzipiell wie wirtschaftlich gerechtfertigt ist, und dem Schutze der erwachsenen Arbeiter, welcher im wesentlichen diesen selbst und ihren Vereinigungen zu überlassen ist. Mit diesem Programm scheiden wir uns gleichmäßig von den beiden Extremen: von der Richtung, alles gehen zu lassen, wie es geht, wie von der Richtung, alles durch den Staat zu erzwingen und zu bevormunden, welche beide die Natur des Menschen verkennen und nur zu Katastrophen führen können, während unser maßvoller Standpunkt die Grundlage einer durchführbaren heilsamen Reform bildet. Derselbe dürfte gerade in diesem Augenblicke eine erhöhte Beachtung verdienen. Wir hatten bei der Inszenesetzung der großen Arbeiterschutzbewegung im Reichstage nicht allzuviel erwartet; auf einen so kläglichen Ausgang, wie er thatsächlich erfolgt ist, waren wir aber nicht gefaßt.

Zwei lange Sessionen hindurch hat sich der Reichstag unter lautem Enthusiasmus der herrschenden Parteien mit der Arbeiterschutzgesetzgebung beschäftigt, dem deutschen Arbeiterstande sind die glühendsten Liebeserklärungen, die glänzendsten Verheißungen gemacht worden, und der seit zwei Jahren kreißende Berg hat das Mäuslein einer Resolution für Vermehrung der Fabrikinspektoren geboren, und selbst dieses eine unglaublich bescheidene Mäuslein war dem Bundesrate noch zu groß; unmittelbar vor Pfingsten hat er die Ausführung der Reichstagsresolution, die doch dem dringendsten Bedürfnis wirksamer Beaufsichtigung entspricht, dem bekannten großen Papierkorb einverleibt. So tief bedauerlich es ist, daß, während die Gesetzgebung für die Interessen der Reichen und Vornehmen mit Hochdruck arbeitete, für den notdürftigen Schutz der Arbeiter nicht das Geringste geschehen ist, so enthält dieser Vorgang doch eine höchst wertvolle Lehre für alle die, welche die ganze Hoffnung der Arbeiterreform einseitig auf den Staat bauen. Derselbe bestätigt eindringlich unsern Gewerkvereins-Standpunkt, zwar die Staatseinwirkung, wo sie notwendig ist, zu beanspruchen, aber die Sicherung und Hebung der Arbeiter vor allem von der Kraft und genossenschaftlichen Thätigkeit der Arbeiter selbst zu erwarten.

Der Bericht, mit dessen Inhalt und Anschauungen sich der Verbandstag in allen Punkten ausdrücklich einverstanden erklärt hat, schließt dann (S. 29) mit dem Hinweis, daß für die Organisation der deutschen Gewerkvereine, um das Bisherige fortführen und Größeres erreichen zu können, hauptsächlich zwei Voraussetzungen nötig seien:

Die eine ist die baldige Beendigung des nahezu rechtlosen Zustandes, in welchem die Gewerkvereine trotz ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit und offenen, soliden Verwaltung sich heute noch in Deutschland befinden, während in den andern großen Industrieländern die Arbeiterverbände unter dem Schutze des Gesetzes stehen. Die ganze Gefahr unsrer Lage haben gerade in letzter Zeit die Maßregeln der Nixdorfer Polizei gegen die dortigen Orts-Gewerkvereine dargethan. Diese Rechtlosigkeit, selbst der gemäßigten Arbeiterorganisation, steht in merkwürdigem Widerspruch mit den immer neuen Rechten, ja Vorrechten und obrigkeitlichen Befugnissen der Meisterinnungen und vieler andern Unternehmervereine! Wir verlangen keinerlei Privilegien, wir beanspruchen nur das gleiche Recht für alle, den gesetzlichen Schutz für unser gesetzliches Wirken. Zu diesem Zwecke hat der Anwalt mit voller Zustimmung des Zentralrates eine eingehend begründete Petition mit vollständigem Gesetzentwurfe behufs der gesetzlichen Zulassung der Berufsvereine im November 1885 dem Bundesrat und Reichstag unterbreitet. Mit seltener Begeisterung haben fast alle Vereine dies Vorgehen begrüßt und unterstützt; der Reichstag aber hat noch keine Zeit gefunden, sich damit zu beschäftigen. Doch die Anerkennung, die wir verlangen, ist nur eine Frage der Zeit; sie kann den Arbeitern auf die Dauer nicht versagt werden. Die zweite Voraussetzung aber, noch weit wichtiger und notwendiger als die erste, ist die Fortdauer der Einigkeit, des festen brüderlichen Zusammenhaltens aller einzelnen Gewerkvereine in der höhern Gemeinschaft des Verbandes!

Von den weitem Verhandlungen des Verbandstages, welche mehrfach die Arbeiterpolitik, im wesentlichen aber innere Angelegenheiten zum Gegenstande hatten, mögen hier nur noch zwei Beschlüsse Erwähnung finden, von denen der

eine die Lohnbewegung und Koalitionsfreiheit, der andre den Fortbestand des „Verbandes“ betrifft; dieselben lauten:

Die Lohnbewegung ist im allgemeinen berechtigt, da die heutigen Lohnsätze nicht ausreichen zum kräftigen Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie mit Einschluß der Versicherung gegen jede Art von Arbeitsunfähigkeit sowie der nötigen Erholung und humanen Bildung. Sofern die Lohnbewegung sich in gesetzlichen Schranken hält, sind alle gegen die Koalitionsfreiheit der Arbeiter gerichteten Bestrebungen mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen und zu verurteilen. Zur Beilegung der aus den Lohnbewegungen resultirenden Streiks werden Einigungsämter in Verbindung mit den Berufsorganisationen empfohlen. Es ist notwendig, daß zur Vermeidung bez. Verhütung der ungeheuern volkswirtschaftlichen Nachteile, welche die Arbeitseinstellungen im Gefolge haben, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorkehrungen getroffen werden. Hierzu erscheint als wirksames Mittel die Errichtung von Einigungsämtern, welche die ausbrechenden Lohnkämpfe auf friedlichem Wege zu schlichten haben. Der Verband der deutschen Gewerkvereine, als der seit siebenzehn Jahren bestehende dauernde Bund aller deutschen Gewerk- und Ortsvereine auf Grund der Berliner Musterstatuten, ist für die gedeihliche Entwicklung, insbesondere die Sicherheit und das Ansehen der Gewerkvereine nach außen und für die Erreichung der gemeinsamen Ziele zum Wohle der Mitglieder und der deutschen Arbeiter, unter Erhaltung seiner bisherigen wesentlichen Befugnisse und Einrichtungen, eine Notwendigkeit. Die Lockerung, Beschränkung und Schwächung des Verbandes würde nicht nur die Einigkeit des Ganzen, sondern auch die einzelnen Gewerkvereine schwächen und zurückbringen.

Kommen wir nun zu unsern Schlußfolgerungen, so ergibt sich aus den vorstehenden Aufzeichnungen klar und deutlich, daß die deutschen Gewerkvereine nicht allein „politische“ Vereine sind, sondern mittels der föderativen Institution des „Verbandes“ sogar eine eigne Arbeiterpolitik betreiben, welche die genossenschaftliche Selbsthilfe zum leitenden Prinzip hat und nur zu dessen Ergänzung eine staatliche Mitwirkung zuläßt, also — ganz im Gegensatz zu der auf Grund der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 begonnenen Sozialreform — jede staatliche Einmischung und jeden staatlichen Zwang, insbesondere den Versicherungszwang, grundsätzlich verwirft.

Die Gewerkvereine würden also zunächst der vereinsgesetzlichen Anzeigepflicht unterliegen, d. h. für jeden „Gewerkverein“ wären von Rechtswegen der Polizeibehörde des Ortes, wo der Verein seinen Sitz hat, und daneben für jeden dazugehörigen „Ortsverein“ der entsprechenden Ortspolizeibehörde Statuten und Mitgliederverzeichnisse einzureichen, auch die Vereinsversammlungen anzumelden. Wenn die Befolgung dieser Vorschriften im Vergleich zu der bisher den Gewerkvereinen gewährten Angebundenheit als eine gewisse Belästigung empfunden werden sollte, so wäre damit doch noch keineswegs die Existenz der deutschen Gewerkvereine an sich irgendwie in Frage gestellt, wie dies in übertriebener Weise aus Anlaß der Nizdorfer Prozesse von beteiligter Seite bereits behauptet worden ist. Ein solcher Einwand würde erst bei der weitem Frage nach dem vereinsgesetzlichen Verbot der gegenseitigen Verbindung politischer Vereine eine

gewisse Berechtigung haben; denn in dieser Beziehung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Bund der deutschen Gewerkvereine, wie er sich in Gestalt des „Verbandes“ darstellt, jenem Verbot direkt zuwiderläuft. Schon durch den bloßen Anschluß an diese Organisation, deren politischer und föderativer Charakter auch auf dem Hallischen Verbandstage mehrfach betont worden ist, nehmen die Gewerkvereine den Charakter politischer Vereine an, selbst wenn sie für sich als Einzelvereine gar keine Politik treiben sollten.

Wenn die Gewerkvereine gleichwohl den vereinsgesetzlichen Beschränkungen, wie in den Rixdorfer Prozessen behauptet worden ist, von den Behörden bisher nicht unterworfen worden sind, so dürfte dies seine Erklärung darin finden, daß der öffentlich-rechtliche, insbesondre politische Charakter dieser Vereine ursprünglich nicht so deutlich hervortrat, und von ihrer ungehinderten Entwicklung vielleicht ein wertvolles Gegengewicht gegen die sozialdemokratische Agitation, insbesondre gegen die von dieser Seite geförderten „Gewerkschaften,“ erwartet wurde. Haben die Gewerkvereine diese Erwartungen, wie wir in unserm frühern Artikel nachgewiesen haben, gründlich getäuscht, ja sich den reißenden Fortschritten der Sozialdemokratie gegenüber als völlig machtlos erwiesen, und anderseits unter der Ära der sozialen Reform ihren politischen Charakter unzweideutig zu Tage treten lassen, so dürften sie damit auch den Schein eines Anrechts auf ihre privilegierte Stellung zum Vereinsgesetz verwirkt haben, und dies umsomehr, als ihre oppositionelle Haltung zu der auf Grund der kaiserlichen Botschaft begonnenen Sozialreform das Interesse und Verständnis dafür in den Arbeiterkreisen jedenfalls nicht fördern kann. Sollten aber die Rixdorfer Prozesse, welche sich zunächst nur mit der Anzeigepflicht, aber nicht mit dem politischen Charakter der Gewerkvereine befaßt haben, auch zur Lösung dieser letztern Frage den Anstoß geben, so würde die föderative Organisation, d. h. der „Verband“ der deutschen Gewerkvereine, welcher übrigens nach der Ansicht einer erheblichen Minorität des Hallischen Verbandstages deren Entwicklung eher hindert als fördert, nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung — zumal da andre deutsche Vereinsgesetze zum Teil noch enger sind als das preußische — allerdings nicht weiter zulässig erscheinen und seine Auflösung unvermeidlich sein, es sei denn, daß die mehrfach erwähnte und neuerdings beim Reichstage wieder eingebrachte Petition des Zentralrates der deutschen Gewerkvereine auf gesetzliche Zulassung der Berufsvereine thatsächlichen Erfolg haben sollte. Dies würde freilich nichts geringeres bedeuten als die Organisation des deutschen Arbeiterstandes — eine Frage, die uns vielleicht in einem andern Aufsätze näher beschäftigen wird.

